

Einstellvertrag für Islandpferde

Zwischen

Gestüt Godemoor, Inhaber: Nina Venebrügge, An der Hege 48, 22927 Großhansdorf

- Stallbesitzer -

und

Herrn/ Frau

1.) Vorname, Name: _____

2.) Adresse: _____

3.) Telefon / Mobil / Email: _____

Einsteller -

§ 1

Der Stallbesitzer nimmt vom Einsteller das/die Pferd(e)

1.) _____

2.) _____

3.) _____

4.) _____

(jeweils Name, Geburtsjahr, Geschlecht, Farbe) – weitere Pferde bitte umseitig vermerken -

in Pension. Es wird folgende Haltungsform vereinbart:

Offenstallhaltung in der Herde

Die Pferde erhalten rationierten Zugang zum Raufutter bzw. Weidegang und zu jeder Zeit freien Zugang zum Wasser. Freistehende Boxen dürfen im Winter zum Abschwitzen der Pferde verwendet werden. Der Einsteller ist nach dem Abschwitzen selbst dafür verantwortlich das Pferd zurück in die Herde zu bringen und die Box sauber zu hinterlassen. Im Sommer können Ekzemer gegen eine monatlich zu entrichtende Kostenpauschale durch die Mitarbeiter des Betriebes aufgestellt werden. Die Pauschale enthält das Aufstallen des Pferdes / der Pferde am Nachmittag, das Hinausführen am Morgen und das Entmisten der Stallungen.

Der Stallbesitzer übernimmt die Haltung und Fütterung des Pferdes / der Pferde, sowie das Entmisten der Auslaufflächen und Offenställe. Die Pflege des Pferdes / der Pferde sowie die Versorgung mit Kraftfutter ist nicht geschuldet. Sie wird, soweit erforderlich, durch den Einsteller durchgeführt. Besondere Haltungsformen bedürfen einer gesonderten Absprache. Weitere Leistungen sind kostenpflichtig (siehe aktuelle Preisliste des Gestüts).

Bei Herdenhaltung ist das Anbringen von festen Stollen oder Stiften am Beschlag des Pferdes / der Pferde aus Verletzungsgründen nicht gestattet. Ausnahmen können bei vereisten Paddockflächen im Winter vom Stallbesitzer gewährt werden. Schraubstollen, die nach dem Reiten wieder entfernt werden, sind jeder Zeit gestattet.

Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahnen ist dem Einsteller gestattet. Die Benutzung ist jedoch eingeschränkt durch Reitunterricht, Lehrgänge und Turniere. Der anfallende Pferdemit ist direkt nach Benutzung der Reitbahnen zu entfernen. Auf dem gesamten Gelände herrscht Helmpflicht für alle Reiter. Der Einsteller verpflichtet sich, im Gelände auf den ausgeschilderten Reitwegen zu reiten.

Bitte auswählen und ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen:

- Der Einsteller verpflichtet sich zur turnusmäßigen Durchführung eines Wochenenddienstes (alle 5 Wochen). Dieser Wochenenddienst ist mit einer Gruppe weiterer Personen aus dem Kreis der Einsteller durchzuführen. Die Zusammensetzung der Gruppen wird vom Stallbesitzer bestimmt. Der Wochenenddienst beinhaltet sämtliche anfallende Arbeiten in der Haltung und Versorgung der Pferde, d.h. Füttern und Tränken der Pferde, Weideauf- und Abtrieb, Entmisten der Auslauflächen und Stallungen, Aufstallen der Ekzempferde, Kehren und Harken der Hofflächen.
- Der Einsteller nimmt nicht an der turnusmäßigen Durchführung des Wochenenddienstes teil.

§ 2

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ / läuft auf unbestimmte Zeit. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Der Vertrag kann vom Stallbesitzer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

der Einsteller mit der Pension für mehr als einen Monat im Rückstand ist,
wenn die Betriebs- und Reitordnung oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt wurde.

Die Kündigungsregelung gilt auch dann, wenn eine vom Einsteller mit dem Reiten oder der Pflege des Pferdes / der Pferde beauftragte Person sich entsprechend vertragswidrig verhält.

§3

Der Pensionspreis beträgt _____ € /Monat.

Der Pensionspreis umfasst insbesondere die ausreichende Versorgung des Pferdes / der Pferd mit Raufutter und Wasser, den Weideauf- und Abtrieb in der Vegetationsperiode, das Entmisten der Auslauflächen und die Nutzung der Anlage. Besonderheiten in der Haltung und Versorgung des Pferde /der Pferde bedürfen der Absprache und sind kostenpflichtig (siehe: aktuelle Preisliste des Gestüts).

Der Pensionspreis ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften Werktag eines jeden Monats auf das nachfolgende Konto des Stallbesitzers einzuzahlen:

IBAN: DE31 2135 2240 0189 8267 53; Sparkasse Holstein; Inh.: Nina Venebrügge; Verwendungszweck: Pension + Pferdename(n)

Eine vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes /der eingestellten Pferde wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.

§ 4

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.

§5

Der Stallbesitzer ist berechtigt, wenn es erforderlich erscheint, im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes / der Pferde zu beauftragen. Der Stallbesitzer ist berechtigt im Namen und auf Rechnung des Einstellers Wurmkuren durchführen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Der Stallbesitzer empfiehlt ausdrücklich das Pferd / die Pferde gegen Influenza und Herpes impfen zu lassen. Die Impfung gegen Tetanus ist verpflichtend. Der Stallbesitzer unterrichtet den Einsteller von der getroffenen Maßnahme über folgende Notfall-Nr.: _____.

Soweit erreichbar, wird die Pferdepraxis Dr. David Kneitz vom Stallbesitzer mit der Behandlung des Pferdes / der Pferde beauftragt.

§6

Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd / die eingestellten Pferde in seinem Eigentum stehen und nicht gepfändet oder verpfändet ist /sind. Bei Zahlungsverzug des Einstellers hat der Stallbesitzer ein Vermieter-Pfandrecht an dem Pferd / den Pferden und den eingebrachten Sachen des Einstellers.

§7

Der Einsteller ist nicht berechtigt ohne Zustimmung des Stallbesitzers bauliche Veränderungen an der Anlage oder am Stall vorzunehmen.

§8

Veränderungen hinsichtlich der / des eingestellten Pferde(s) sind dem Stallbesitzer unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxenplätze oder sonstige Einrichtungen oder Rechte an Dritte abzugeben oder unterzuvermieten. Dritte, die vom Einsteller mit der Versorgung, Pflege, Behandlung etc. der Pferde beauftragt werden, sind dem Stallbesitzer vorzustellen bzw. ihr Erscheinen ist dem Stallbesitzer vorab mitzuteilen.

§9

Der Einsteller haftet für Schäden, die an der Einrichtung des Stalles und den Reitbahnen durch ihn bzw. sein(e) Pferd(e) oder einer, mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes / der Pferde, beauftragten Person verursacht werden.

§10

Für den Stallbesitzer und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung. Der Stallbesitzer haftet nicht, soweit die Ansprüche nicht durch die genannte Versicherung abgedeckt sind. Von diesem Haftungsausschluss sind solche Ansprüche ausgenommen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Stallbesitzer oder eine Person verursacht werden, für die der Stallbesitzer kraft Gesetzes haftet.

§ 11

Der Einsteller weist eine Haftpflichtversicherung für das eingestellte Pferd / die eingestellten Pferde nach. Der Einsteller versichert, dass das Pferd / die Pferde nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet / leiden und aus einem seuchenfreien Bestand kommt / kommen. Auf Verlangen ist dem Stallbesitzer hierüber eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 12

Zusätzliche Vereinbarungen:

1.) Falls zutreffend bitte ankreuzen:

() ja ich wünsche, dass mein(e) Pferd(e) _____ im Rahmen der Ekzemerhaltung aufgestellt wird und zahle hierfür die festgelegte „Ekzemerpauschale“ (siehe aktuelle Preisliste des Betriebes).

2.) _____

§ 13

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Großhansdorf, den

Unterschrift des Stallbesitzers

Unterschrift des Einstellers